



Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)

9854/26
ADD 1

LIMITE

POLCOM 201
COASI 94

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0127 (NLE)

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: ANHANG 1

BESCHLUSS Nr. [X]/2026 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU-KOREA vom [Tag und Monat] 2026 über die überarbeitete Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

ANHANG 2

BESCHLUSS Nr. [X]/2026 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU-KOREA vom [Tag und Monat] 2026 über die überarbeitete Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

ANHANG 1

**BESCHLUSS Nr. [X]/2026
des Handelsausschusses EU–Korea**

vom [Tag und Monat] 2026

**über die überarbeitete Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter
zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen
Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits**

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 14.18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Abkommen ist ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen, bei dem Streitigkeiten dadurch gelöst werden, dass ein Schiedspanel angerufen wird.
- (2) Im Falle einer Streitigkeit nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen; wird diese Einigung nicht erzielt, so werden die Panelmitglieder durch Losentscheid aus einer Namensliste ausgewählt.
- (3) Am 23. Dezember 2011 hat der Handelsausschuss EU-Korea den Beschluss Nr. 2 ⁽¹⁾ zur gemäß Artikel 14.18 des Abkommens erfolgenden Aufstellung einer Liste von 15 Personen angenommen, die als Schiedsrichter in Panelverfahren dienen können.
- (4) Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, auf der Liste der Schiedsrichter einen Teil der koreanischen Staatsangehörigen, der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nichtstaatsangehörigen, die für den Vorsitz vorgesehen sind, zu ersetzen. Damit diese Änderung wirksam wird, sollte die überarbeitete Liste der Personen vom Handelsausschuss EU-Korea gebilligt werden. Daher sollte die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene überarbeitete Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren, gemäß Artikel 14.18 des Abkommens angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss Nr. 2 des Handelsausschusses EU-Korea vom 23. Dezember 2011 zur Aufstellung einer Schiedsrichterliste nach Artikel 14.18 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

Artikel 1

Die Liste der Personen, die im Sinne des Artikels 14.18 des Abkommens als Schiedsrichter fungieren dürfen, wird im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

seitens der

seitens der

[Name]

[Name]

Für den Handelsausschuss

Ko-Vorsitz des Handelsausschusses

Europäischen Union

Ko-Vorsitz des Handelsausschusses

Republik Korea

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER

Von Korea vorgeschlagene Schiedsrichter:

Insoo PYO

Seungwha CHANG

Sungjoon CHO

Joongi KIM

Jaemin LEE

Von der EU vorgeschlagene Schiedsrichter:

Mary FOOTER

Marcus KRAJEWSKI

Crenguta LEAUA

Joost PAUWELYN

Hélène RUIZ FABRI

Vorsitzende:

William DAVEY

Merit JANOW

Penelope Jane RIDINGS

Valerie HUGHES

Marco Tulio MOLINA TEJEDA



ANHANG 2

**BESCHLUSS Nr. [X]/2026
des Handelsausschusses EU–Korea**

vom [Tag und Monat] 2026

**über die überarbeitete Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als
Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des
Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 6. Oktober 2010 in Brüssel unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 13.15 und 15.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13.15 Absatz 3 des Abkommens sollen die Vertragsparteien eine Liste von mindestens 15 Personen erstellen, die willens und in der Lage sind, bei sich aus Kapitel 13 des Abkommens ergebenden Fragen als Mitglieder einer Sachverständigengruppe zu fungieren, und die auf dem Gebiet des genannten Kapitels, insbesondere im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung, über Fachwissen verfügen. Mindestens fünf dieser Personen sollen nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen; diese sind für den Vorsitz in den Sachverständigengruppen vorgesehen.
- (2) Am 27. Juni 2012 einigten sich die Vertragsparteien im EU-Korea-Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ mit dem Beschluss Nr. 2/2012² auf eine Liste von 18 Sachverständigen, die als Mitglieder der Sachverständigengruppen fungieren können. Diese Liste wurde zuletzt 2019 durch den Beschluss Nr. 1/2019³ desselben Ausschusses überarbeitet.
- (3) Die Vertragsparteien haben den Wunsch geäußert, einen Teil der Nichtstaatsangehörigen, die in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen können, zu ersetzen.

² Beschluss Nr. 2/2012 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 27. Juni 2012 über die Einsetzung einer Sachverständigengruppe nach Artikel 13.15 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits.

³ Beschluss Nr. 1/2019 des EU-Korea-Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ vom 30. September 2019 zur Festlegung einer überarbeiteten Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Artikel 13.15 des Abkommens zu fungieren.

- (4) Daher sollte die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene überarbeitete Liste der Sachverständigen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen zu fungieren, gemäß Artikel 13.15 des Abkommens angenommen werden.
- (5) Damit diese Änderung wirksam wird, sollte die überarbeitete Liste der Sachverständigen vom Handelsausschuss EU-Korea gebilligt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die überarbeitete Liste der Sachverständigen, die im Sinne des Artikels 13.15 des Abkommens als Mitglieder der Sachverständigengruppen fungieren dürfen, wird im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu [Brüssel/Seoul] am [Tag und Monat] 2026.

*Für den Handelsausschuss
Ko-Vorsitz des Handelsausschusses
seitens der Europäischen Union
Ko-Vorsitz des Handelsausschusses
seitens der Republik Korea*

[Name]

[Name]

ANHANG

LISTE DER SACHVERSTÄNDIGEN

Von der Republik Korea benannte Sachverständige:

Sung Wook LEE

Jaemin LEE

Chang Young KWON

Suh-Yong CHUNG

Taek-Whan HAN

Won-Mog CHOI

Von der Europäischen Union benannte Sachverständige:

Eddy LAURIJSSEN

Jorge CARDONA

Karin LUKAS

Hélène RUIZ FABRI

Laurence BOISSON DE CHAZOURNES

Geert VAN CALSTER

Vorsitzende:

Brian LANGILLE

Kevin BANKS

Le HA THANH

Jill MURRAY

Ricardo MELÉNDEZ-ORTIZ

Nathalie BERNASCONI-OSTERWALDER

